

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

(KONDITIONENBLATT)

DER SERIE 89

DES

**EUR 15.000.000.000,--
EMISSIONSPROGRAMMES FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN,
DERIVATIVE INSTRUMENTE UND ZERTIFIKATE
VOM
8. August 2008
„RZB-EMISSIONSPROGRAMM“**

DER



**RAIFFEISEN ZENTRALBANK ÖSTERREICH
AKTIENGESELLSCHAFT**

INTERNE WERTPAPIERKENNNUMMER: **QOXDBA004161**

BEZEICHNUNG: **RZB-Zinscap-CHF 3,50%/ 2008-2013/endfällig/
Serie 89**

GESAMTVOLUMEN: **bis 50.000 Stück**

HÖCHSTAUSGABEPREIS: **CHF 300,-- pro Stück**

Diese Endgültigen Bedingungen beziehen sich auf die oben angeführte Tranche/Serie einer RZB-Emission.

Die hierin verwendeten Begriffe haben die für sie im Prospekt festgelegte Bedeutung. Dieses Konditionenblatt ist in Verbindung mit dem Prospekt zu lesen und kann gegebenenfalls ergänzt werden durch „Endgültige Bedingungen im Volltext“ und/oder allfällige Annexe.

Die in diesem Konditionenblatt blau unterlegten Textteile beziehen sich auf RZB-Emissionen mit derivativer Komponente und deren Basiswert(e).

Es gelten die **Verkaufsbeschränkungen** gemäß Teil IV Punkt 2.2. des Basis-Prospektes.

Dieses Konditionenblatt wurde am **14. Oktober 2008** ausgestellt.

ad Kapitel/A b-schnitt	ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN IN ERGÄNZUNG ZU TEIL IV DES BASIS-PROSPEKTES	In vielen Fällen werden nur von den Basis-Bedingungen („BB“) abweichende Daten/Rechte/Vereinbarungen angeführt.
1.	VERANTWORTLICHE PERSONEN Angaben zur Emittentin	
1.1.	<p>Änderungen zum Teil III des Basis-Prospektes vom 08. August 2008, sofern diese keinen Einfluss auf die Investmententscheidung haben können</p> <p>Gemäß § 6 KMG unterliegt die Emittentin einer gesetzlichen Nachtragspflicht, wonach jeder wichtige neue Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Beurteilung der Wertpapiere oder Veranlagungen beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospektes und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebotes liegen, in einem Nachtrag zum Basis-Prospekt genannt werden müssen.</p>	-
1.2.	<p>Ergänzende aktuelle Finanzdaten, sofern diese keinen Einfluss auf die Investmententscheidung haben können.</p> <p>Zur gesetzlichen Nachtragspflicht siehe 1.1.</p>	<p>Die Veröffentlichung der RZB-Konzern Halbjahreszahlen 2008 erfolgte am 31. August 2008 und diese sind auf der homepage der Emittentin unter www.rzb.at/zwischenbericht2008 abrufbar.</p> <p>Presseinformation, Wien, 17. September 2008 Mitteilung der RZB über ihr Lehman Brothers-Exposure Die Vernetztheit der internationalen Finanzmärkte führt dazu, dass kaum eine größere Bank von den Auswirkungen der Lehman-Insolvenz verschont bleibt. Die Raiffeisen Zentralbank Österreich AG (RZB) hält Lehman-Bonds und ist daher direkt betroffen. Die Netto-Risikoposition – fast ausschließlich Anleihen im Senior Rang – der RZB Group beträgt 252 Millionen Euro.</p>

		<p>Die RZB Group erzielte im ersten Halbjahr 2008 einen Gewinn vor Steuern von 879 Millionen Euro. Der Vorsteuergewinn im Jahr 2007 betrug 1.485 Millionen Euro, die Bilanzsumme zum 30. Juni 2008 159,2 Milliarden Euro.</p> <p>Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Andreas Ecker-Nakamura (+43-1-71 707-2222, andreas.ecker@rzb.at) oder Gregor Bitschnau (+43-1-71 707-1955, gregor.bitschnau@rzb.at). http://www.rzb.at, http://www.ri.co.at</p>
2.	RISIKOFAKTOREN	
2.1.	<p>Besondere Risikohinweise bezogen auf die Serie/Tranche</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schuldverschreibungen im engeren Sinne - Schuldverschreibungen im weiteren Sinne/ Produktbezogener Totalverlust des eingesetzten Kapitals möglich. 	<p>-</p> <p>-</p> <p>Schuldverschreibungen im weiteren Sinne TOTALVERLUST des eingesetzten Kapitals (Optionspreis) ist MÖGLICH. Aus der Benennung eines Höchstausgabepreises gemäß § 7 Abs. 5 Ziffer 1 KMG dürfen keinesfalls Rückschlüsse auf eine mögliche Wertentwicklung gegenständlicher Zinscap-Optionsscheine abgeleitet werden. Vielmehr wird auf das allgemeine Risiko der Volatilität des Basiswertes hingewiesen, sodass der Marktpreis weit unter dem Optionspreis liegen kann und der Zinscap-Optionsschein auch völlig wertlos werden kann.</p>
2.2.	Verkaufsbeschränkungen	siehe Teil IV Punkt 2.2 des Basis-Prospektes
3.	WICHTIGE ANGABEN	
3.1.	Interessenten an der Emission, welche von jener der Emittentin gemäß BB verschieden sind. (siehe Teil IV/3.1. des Basis-Prospektes)	nicht zutreffend
3.2.	Von BB abweichende Gründe/Verwendungszweck der Emission: (siehe IV/3.2. des Prospektes)	nicht zutreffend
3.2.1.	Ggf. geschätzte Gesamtkosten der Emission	-
3.2.2.	Ggf. geschätzter Nettobetrag der Erträge	-
3.2.3.	Ggf. Verwendungszwecke aufgeschlüsselt	-
4.	ANGABEN ÜBER DIE WERTPAPIERE	

4.1.		RZB-Zinscap-CHF 3,50%/ 2008-2013/endifällig/ Serie 89 (in der Folge die „Zinscap-Optionschein“)
4.1.1.	Typ/Kategorie der Wertpapiere - Schuldverschreibungen im engeren Sinne - Schuldverschreibungen im weiteren Sinne - RZB-Emission ohne derivative Komponente - RZB-Emission mit derivativer Komponente	- Schuldverschreibungen im weiteren Sinne - RZB-Emission mit derivativer Komponente
4.1.2.	- ISIN - andere Wertpapierkennnummer - Interne Wertpapierkennnummer	- - QOXDBA004161
4.1.3.	Zusatz-Angaben für Derivative Wertpapiere/ allfällige Basiswerte /Underlyings – Einfluss des Basiswertes auf das Investment	Je ein Zinscap-Optionschein gewährt dessen Inhaber das Recht, im Falle einer am der bezüglichlichen Berechnungsperiode unmittelbar vorangehenden Marktzinssatz-Feststellungstag festgestellten positiven Differenz ("Differenzzinssatz") zwischen aktuellem 3-Monats-CHF-LIBOR-BBA-Satz (Marktzinssatz, ausgedrückt in einem Zahlenwert von Hundert) und dem Basiszinssatz (ausgedrückt in einem Zahlenwert von Hundert) von der Emittentin am bezüglichlichen Ausübungstag nach Maßgabe folgender Berechnungsformel eine Ausgleichzahlung in CHF zu erhalten: Wenn am Marktzinssatz-Feststellungstag Marktzinssatz > Basiszinssatz, dann: Ausgleichzahlung für Berechnungsperiode in Schweizer Franken ("CHF") pro Stück eines Zinscap-Optionscheins = Nominale CHF 1.000,- x Differenzzinssatz x t/ 360. Der sich daraus ergebende Betrag in CHF wird kaufmännisch auf 2 Schweizer Rappen-Stellen gerundet. Marktzinssatz-Feststellungstag Jener Tag, an welchem der aktuelle Marktzinssatz des Basiswertes 3-Monats-CHF-LIBOR-BBA-Satz (ausgedrückt in einem Zahlenwert von Hundert) zwecks Errechnung des maßgeblichen Differenzzinssatzes für die nachfolgende Berechnungsperiode ermittelt wird. Der maßgebliche Marktzinssatz-Feststellungstag für eine

		<p>Berechnungsperiode liegt jeweils am zweiten Bankarbeitstag vor deren Beginn (erster Tag der Berechnungsperiode).</p> <p>Berechnungsperiode(n) Berechnungsperioden sind a) der Zeitraum erstmals zwischen dem 31.12.2008 (inklusive) und dem nächstfolgenden Ausübungstag (exklusive), und b) weiters die Zeiträume zwischen einem Ausübungstag (inklusive) und dem unmittelbar darauf folgenden Ausübungstag bzw. dem Verfalltag (exklusive) gemäß Annex 3.</p> <p>„t“ ist die tatsächliche Anzahl der Tage der bezüglichen Berechnungsperiode.</p> <p>Ausübungstag(e) Als Ausübungstage sind – vorbehaltlich des § 9 der Bedingungen im Volltext / ANNEX 2 - der 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember (erstmalig der 31. März 2009) eines jeden Laufzeitjahres der Zinscap-Optionsscheine bis zum Verfalltag gemäß § 5 (inklusive) festgelegt. Der letzte Ausübungstag ist der Verfalltag (gemäß § 5 der 31.12.2013). Sofern ein Ausübungstag kein Bankarbeitstag ist, kommt § 9 der Bedingungen im Volltext zur Anwendung.</p> <p>Basiszinssatz: Für den Basiswert wurden 3,50 von Hundert pro Jahr als Basiszinssatz festgelegt.</p> <p>Der Differenzzinssatz (ausgedrückt in einem Zahlenwert von Hundert pro Jahr) ist die positive Differenz, um die der aktuelle Marktzinssatz, berechnet an jedem Marktzinssatz-Feststellungstag, den Basiszinssatz übersteigt.</p>
4.2.	Von BB abweichende Rechtsvorschriften	nicht zutreffend
4.3.	Form der Wertpapiere Namenschuldverschreibungen Inhaberpapiere effektiv verbrieft stückelos	siehe B.9. siehe B.11.
4.4.	Währung	siehe B.7.
4.5.	Rang	siehe B.13.
4.6.	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte und deren Ausübung, sofern von BB abweichend	Je ein Zinscap-Optionsschein gewährt dessen Inhaber das Recht, im Falle einer am der bezüglichen Berechnungsperiode unmittelbar vorangehenden Marktzinssatz-Feststellungstag festgestellten positiven Differenz ("Differenzzinssatz") zwischen aktuellem 3-Monats-CHF-LIBOR-BBA-Satz (Marktzinssatz, ausgedrückt in einem Zahlenwert von Hundert) und dem Basiszinssatz (ausgedrückt in einem Zahlenwert von Hundert) von der Emittentin am bezüglichen Ausübungstag nach Maßgabe folgender Berechnungsformel eine Ausgleichzahlung in

		<p>CHF zu erhalten:</p> <p>Wenn am Marktzinssatz-Feststellungstag Marktzinssatz > Basiszinssatz,</p> <p>dann:</p> <p>Ausgleichszahlung für Berechnungsperiode in CHF pro Stück eines Zinscap-Optionsscheins =</p> <p>Nominale CHF 1.000,- x Differenzzinssatz x t/360.</p> <p>Der sich daraus ergebende Betrag in CHF wird kaufmännisch auf 2 Schweizer Rappen gerundet.</p>
4.7.	Angabe des nominalen Zinssatzes Bestimmungen zur Zinsschuld	siehe Teil IV Punkt A.15 und B.15.
4.7.1.	Zinsenfälligkeitsstermine (Kupontermin) Zinszahlungstage	siehe B.15.4.
4.7.2.	Verjährung	siehe B.29.
4.7.3.	<p>Angaben zum Basiswert des Zinssatzes</p> <ul style="list-style-type: none"> - Basiswert des Zinssatzes - Methode der Verbindung <p>- Wertentwicklung/Volatilität des Basiswertes</p>	<p>Als Basiswert wurde der 3-Monats-CHF-LIBOR-BBA-Satz, definiert wie folgt, festgelegt.</p> <p>Der CHF-LIBOR-BBA (London Interbank Offered Rate der British Bankers' Association) ist der Zinssatz, zu dem Schweizer Franken Zwischenbankeneinlagen am Londoner Zwischenbankenmarkt angeboten werden. Der CHF-LIBOR-BBA wird als Durchschnittssatz der täglichen Quotierung der aktivsten Banken, für verschiedene Laufzeiten, festgestellt und einmal täglich (an TARGET Geschäftstagen) um ca. 11.00 Uhr (aber spätestens 12.00 Uhr Londoner Zeit) auf Basis der Zinskonvention actual/360 berechnet, und auf maximal 5 Dezimalstellen genau gerundet. Der CHF-LIBOR-BBA wird auf der Reuters Seite LIBOR02 veröffentlicht.</p> <p>Siehe dazu auch die Risikohinweise in ANNEX 4</p> <p>Als Basiszinssatz des Basiswertes wurden 3,50 von Hundert pro Jahr festgelegt (siehe § 4 der Endgültigen Bedingungen im Volltext (ANNEX 2))</p> <p>Angaben über die jeweils festgelegten Differenzzinssätze sind am Sitz der Emittentin, Am Stadtpark 9, A-1030 Wien, Global Markets, erhältlich. Eine gesonderte Veröffentlichung wird nicht erfolgen.</p> <p>Eine Ausgleichszahlung gemäß § 4 der Endgültigen Bedingungen im Volltext (ANNEX 2) steht nur für jene Berechnungsperioden zu, für welche am diesbezüglichen Marktzinssatz-Feststellungstag der Basiswert größer als 3,50 von Hundert ist.</p> <p>Zur historischen Wertentwicklung des Basiswertes siehe ANNEX 1.</p>
4.7.3.1.	Unterbrechung der Abrechnung	Gravierende politische, wirtschaftliche oder ähnliche

		Ereignisse (wie z.B. der Terroranschlag vom 11. September 2001) oder Zusammenbrüche der Kapitalmärkte können bewirken, dass es zu keiner Festsetzung des Basiswertes kommt / können hohe Volatilitäten bewirken.
4.7.3.2.	Anpassungsregeln	<p>(i) Sollte am Marktzinssatz-Feststellungstag auf der Reuters Seite LIBOR02 kein Durchschnittssatz für den 3-Monats-CHF-LIBOR-BBA-Satz angezeigt werden, jedoch seitens der aktivsten Banken mehr als einer der Angebotssätze angezeigt werden, so wird das arithmetische Mittel der Angebotssätze (falls erforderlich gerundet auf den nächsten hunderttausendstel Prozentpunkt, wobei 0,000005 aufgerundet wird), ausgedrückt als Prozentsatz per annum errechnet und herangezogen.</p> <p>(ii) Sollte am Marktzinssatz-Feststellungstag auf der Reuters Seite LIBOR02 nur ein Angebotssatz des CHF-LIBOR-BBA angezeigt werden, so gilt dieser.</p> <p>(iii) Die Referenzbanken sind die Hauptgeschäftsstellen der folgenden Banken: UBS Limited (London), Credit Suisse International (London), HSBC Bank Plc. (London), Lloyds TSB Bank Plc (London) und Deutsche Bank AG (London).</p>
4.7.3.3.	Berechnungsstelle	<p>Für den Basiswert: Reuters Screen-Fixing für 3-Monats-CHF-LIBOR-BBA-Satz 11:00 Reuters Seite „LIBOR02“ – 11:00 AM London.</p> <p>Für den Differenzzinssatz und die Ausgleichszahlung: RZB</p>
4.7.3.4.	Auswirkungen des Basiswertes auf den Wert der Anlage	siehe 4.7.3. sowie ANNEX 4
4.8.	Tilgung/vorzeitige Rückzahlung	-
	- endfällig	-
	- Kündigungsrechte	-
	- Teiltilgungen	-
	- vereinbarte Lieferung	Verfall
	- Kombinationen davon	-
4.8.1.	Tilgungstermin	siehe B.17.
	Tilgungsverfahren	siehe B.17.
4.8.2.	Vorzeitige Rückzahlung	siehe B.17. bis B. 24.
	Rückzahlungsmodalitäten	siehe B.17.
4.9.	- Rendite	-
	- Renditeangabe ex ante nicht möglich	Renditeangabe ex ante nicht möglich
	- Methode zur Renditeberechnung	
	- keine Rendite errechenbar	keine Rendite errechenbar
4.10.	Repräsentation der	

	Schuldverschreibungsgläubiger - ja - nein	- Nein
4.11.	Beschlüsse/Grundlagen zur Neuemission, sofern von BB abweichend Gremium Beschlussdatum Beschlussinhalt	nicht zutreffend - - -
	Ort der Vertragseinsicht	RZB
4.12.	Erwarteter Emissionstermin	siehe B.4. und B.5.
4.13.	Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit - ja - nein	Grundsätzlich nein; jedoch infolge interner Wertpapierkennnummer nicht über Clearing-Systeme /Wertpapiersammelbank übertragbar.

4.14.	Quellensteuern, sofern abweichend zu BB	nicht zutreffend
4.15.	Informationen über den Basiswert Ggf. umfassende Beschreibung des Basiswertes	siehe 4.7.3. sowie § 4 Abs. 2 der Bedingungen im Volltext / ANNEX 2)
4.15.1.	Verfallstag/Fälligkeitstermin TT/MM/JJJJ Uhrzeit	31.12.2013 vorbehaltlich § 9 der Bedingungen im Volltext -
	Basiswert-Feststellungstag TT/MM/JJJJ Uhrzeit	Marktzinssatz-Feststellungstag gemäß § 4 Abs. 2 der Bedingungen im Volltext (ANNEX 2): Jener Tag, an welchem der aktuelle Marktzinssatz des Basiswertes 3-Monats-CHF-LIBOR-BBA-Satz (ausgedrückt in einem Zahlenwert von Hundert) zwecks Errechnung des maßgeblichen Differenzzinssatzes für die nachfolgende Berechnungsperiode ermittelt wird. Der maßgebliche Marktzinssatz-Feststellungstag für eine Berechnungsperiode liegt jeweils am zweiten Bankarbeitstag vor deren Beginn (erstem Tag der Berechnungsperiode)
	Ausübungstag TT/MM/JJJJ Uhrzeit	Ausübungstag(e) gemäß § 4 Abs. 4 der Bedingungen im Volltext (ANNEX 2): Als Ausübungstage sind – vorbehaltlich des § 9 der Bedingungen im Volltext - der 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember (erstmal der 31.

		März 2009) eines jeden Laufzeitjahres der Zinscap-Optionsscheine bis zum Verfalltag gemäß § 5 (inklusive) festgelegt. Der letzte Ausübungstag ist der Verfalltag (gemäß § 5 der Bedingungen im Volltext der 31.12.2013). Siehe ANNEX 3
	Endgültiger Referenztermin	-
4.15.2.	Abrechnungsverfahren - Cash Settlement - Physical Settlement - Kombination davon - Abrechnungstag - Abrechnungsfristen (Settlement-Perioden)	- Cash Settlement (Ausgleichszahlungen gemäß § 4 der Bedingungen im Volltext / ANNEX 2) - Allfällige Ausgleichszahlungen erfolgen am Ausübungstag gemäß § 6 der Bedingungen im Volltext (ANNEX 2). -
4.15.3.	Rückgabe des Basiswertes	-
	Zahlungs- und Liefertermin	-
	Berechnungsmodalitäten	Gemäß § 4 der Bedingungen im Volltext / ANNEX 2: Wenn am Marktzinssatz-Feststellungstag Marktzinssatz > Basiszinssatz, dann: Ausgleichszahlung für Berechnungsperiode in Schweizer Franken („CHF“) pro Stück eines Zinscap-Optionsscheins = Nominale CHF 1.000,- x Differenzzinssatz x t/360. Der sich daraus ergebende Betrag in CHF wird kaufmännisch auf 2 Schweizer Rappen-Stellen gerundet.
4.15.4.	Ausübungskurs	Als Basis-Zinssatz wurden 3,50 von Hundert pro Jahr festgelegt. (siehe § 4 Abs. 6 der Bedingungen im Volltext / ANNEX 2)
	Referenzkurs	-
4.15.5.	Typ des Basiswertes	Marktzinssatz, siehe 4.7.3.
	Informationen	-
4.15.5.1.	Informationsquelle betreffend Wertentwicklung/Volatilität - Emittentin - anders	Siehe 4.7.3. und ANNEX 1
4.15.5.2.	Wertpapier als Basiswert	nicht zutreffend
4.15.5.2.1.	Emittent des Basiswertes - Name	-

	- Firmenwortlaut	-
4.15.5.2.2.	- ISIN - WPK des Basiswertes	-
4.15.5.3.	Index als Basiswert	nicht zutreffend
4.15.5.3.1.	Indexbeschreibung (wenn von der Emittentin zusammengestellt)	-
	Informationsquelle zum Index	-
4.15.5.4.	Zinssatz als Basiswert - EURIBOR - EUR-ISDA-EURIBOR Swap Rate - LIBOR - CHF-LIBOR-BBA - JPY-LIBOR-BBA - anderer Zinssatz	Siehe 4.7.3. - - - 3-Monats-CHF-LIBOR-BBA-Satz - -
4.15.5.5.	Sonstiger Basiswert	nicht zutreffend
4.15.5.6.	Korb als Basiswert/Basket	nicht zutreffend
4.15.6.	Etwaige Marktstörungen in Bezug auf den Basiswert	-
4.15.7.	Korrekturvorschriften in Bezug auf den Basiswert	-

5.	BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT	
5.0.	Form der Endgültigen Bedingungen - <i>Konditionenblatt</i> - <i>Volltext</i> - <i>Annex</i> - <i>Kombination davon</i>	Konditionenblatt Bedingungen im Volltext gemäß ANNEX 2 ANNEXE 1-6 Ja
	Widersprüchliche Regelungen	Im Falle von Widersprüchen gehen die Bedingungen im Volltext gemäß ANNEX 2 vor.
5.1. Abschnitt B	Emissionsdaten in Ergänzung zu den Basis-Bedingungen des Abschnittes A sowie Kapitel 5.1. bis 5.4. des Basis-Prospektes	nicht zutreffend
B.1.	Emittentin	RZB
B.1.1.	Interessenten an der Emission	siehe Punkt 3.1.
B.1.2.	Verwendungszweck der Emission	siehe Punkt 3.2.
B.1.3.	Underlyings (siehe Punkt 4.1.3.) (nicht zutreffend)	- nicht zutreffend
B.2.	Bezeichnung der	RZB-Zinscap-CHF 3,50%/ 2008-

	Serie/Tranche	2013/endfällig/ Serie 89
B.3.	Form des Angebotes - Öffentliche Schuldverschreibungen - Privatplatzierung(PP)	Öffentliches Angebot -
B.3.1.	Prospektbefreiungstatbestand - § 3 Abs. 1 Ziffer 9 KMG (Stückelung/Mindestbetrag) - § 3 Abs. 1 Ziffer 11 KMG (Qualifizierte Anleger) - Andere:	Nicht zutreffend Nicht zutreffend -
B.4.	Angebotstag Zeichnungsfrist von – bis /ab <i>Daueremission (offen, unbegrenzt)</i> <i>Einmalemission (geschlossen)</i>	- ab 16. Oktober 2008 Daueremission -
B.4.1.	Vorzeitige Schließung des Angebotes vorbehalten - ja - nein	Ja, vorzeitige bzw. zwischenzeitige Schließung (Nichtannahme von Orders bei geänderten Marktverhältnissen) vorbehalten. -
B.5.	Valutatage/Weitere Valutatage/Teileinzahlung en („partly paid“)	
B.5.1.	- Valutatag - Erstvalutatag	- Möglicher Erstvalutatag ist der 20. Oktober 2008
B.5.2.	Weitere Valutatage im Falle von Daueremissionen - Geschäftstage - anders	- Gemäß § 1 Abs. 5 der Bedingungen im Volltext: Weitere Valutatage sind jeweils der zweite der rechtsgültigen Orderabgabe des Zinsscap- Optionsscheines folgende Bankarbeitstag gemäß § 9 Abs. 1 dieser Bedingungen im Volltext / ANNEX 2.
B.5.3.	Teileinzahlungen	nicht zutreffend
	Einzahlungsmodus für „partly paid“	-
B.6.	Ausgabekurse/Ausgabe- preise	-
B.6.1.	- Ausgabekurs - Erstausgabekurs - Weitere Ausgabekurse	- Der Erstausgabepreis und die weiteren Ausgabepreise (" Optionspreise ") werden in

	<p>- <i>Höchstausgabekurs</i></p> <p><i>Rücktrittsrecht gemäß § 7 Abs. 5 KMG</i></p> <p>- ja - nein</p> <p><i>Angaben in %</i> <i>Angaben in Betrag</i> <i>Währungseinheit</i></p>	<p>Abhängigkeit von der Marktlage laufend festgelegt.</p> <p>Als Höchstausgabepreis gemäß § 7 Abs. 5 Ziffer 1 KMG wurden CHF 300,- pro Stück festgelegt.</p> <p>- nein</p> <p>- In Betrag CHF pro Stück</p>
B.6.2.	<p><i>Ausgabepreis</i> <i>Erstausgabepreis</i></p> <p><i>Weitere Ausgabepreise</i></p> <p><i>Höchstausgabepreise</i></p> <p><i>Angaben in %</i> <i>Angaben in Betrag</i> <i>Währungseinheit</i></p>	<p>-</p> <p>Der Erstausgabepreis und die weiteren Ausgabepreise ("Optionspreise") werden in Abhängigkeit von der Marktlage laufend festgelegt.</p> <p>Als Höchstausgabepreis gemäß § 7 Abs. 5 Ziffer 1 KMG wurden CHF 300,- pro Stück festgelegt.</p> <p>- In Betrag CHF pro Stück</p>
B.7.	Währung	CHF
B.7.1.	Multi-Currency-Emission	nicht zutreffend
B.7.2.	Lieferung und Lieferungsmodalitäten	nicht zutreffend
B.8.	Gesamtnominale	
B.8.1.	Gesamtvolumen des RZB-Emissionsprogrammes	EUR 15 Milliarden
B.8.2.	Gesamtvolumen der gegenständlichen Serie 89 in Nominale	Nicht zutreffend
	Gesamtvolumen der gegenständlichen Serie 89 in Stück	bis zu 50.000 Stück, Nr. 1- max. 50.000
B.9.	Namenschuldverschreibungen mit Ordervermerk/ Inhaberschuldverschreibungen / Übertragung des Eigentumsrechtes	- Inhaberschuldverschreibungen
B.9.1.	Besonderheiten des Übertragungsmodus	

	<ul style="list-style-type: none"> - nicht übertragbar/RZB-verwahrt - durch Indossament übertragbar - durch Wertpapierübertrag übertragbar - via OeKB - Common Depositary / int. Clearing Systeme - anderweitig 	Beschränkte Übertragbarkeit / RZB-verwahrt - - - - -
B.9.2.	Geltendmachung von Rechten/Besondere Regelungen	nicht zutreffend
B.10.	Stückelung / Nominalwerte / Nennwertlose Stücke	bis zu 50.000 Stück, Nr. 1 bis max. 50.000
B.10.1.	Mindestnominale	-
B.10.2.	Mindeststückelung	1 Stück
B.10.3.	Mindestzeichnungsbeträge	-
B.10.4.	Gesamtschuldverschreibungen Teilschuldverschreibungen	- Teilschuldverschreibungen
B.11.	Verbriefung <ul style="list-style-type: none"> - Sammelurkunde veränderbar - Sammelurkunde nicht veränderbar - Globalurkunde - effektive Stücke - stückelos - andere Form 	Sammelurkunde veränderbar - - - - -
B.11.1.	Besondere Formalvorschriften betreffend Urkundenerstellung	nicht zutreffend
B.12.	Verwahrung/Sammelverwahrung	
B.12.1.	Sammelverwahrung von Inhaberschuldverschreibungen bei: <ul style="list-style-type: none"> - Tresor der RZB - OeKB - Common Depositary Subverwahrung zulässig ja/nein	Tresor der RZB - - -
B.12.1.1.	Andere Verwahrstellen / Andere Form der Verwahrung	derzeit nein, kann nachträglich vorgesehen werden
B.12.2.	Verwahrung von Namensschuldverschreibungen mit Ordervermerk	nicht zutreffend
B.13.	Rang (Status)	
B.13.1.	Senior Notes	senior

B.13.2.	Subordinated Notes	nicht zutreffend
	- Ergänzungskapital	-
	- Nachrangiges Kapital	-
	- Kurzfristiges Nachrangiges Kapital	-
B.13.3.	Fundierte Bankschuldverschreibungen	nicht zutreffend
B.13.4.	Sonstige mit besichertem Status begebene Nicht-Dividendenwerte	nicht zutreffend
B.13.5.	Garantien Dritter	nicht zutreffend
B.13.5.1.	Art der Garantie	-
B.13.5.2.	Anwendungsbereich der Garantie	-
B.13.5.3.	Offenzulegende Informationen über den Garantiegeber	-
B.13.5.4.	Einsichtbare Dokumente betreffend eine allfällige Garantie	-
B.13.6.	Änderungen/Bekanntmachungen/Nachweis des Status	nicht zutreffend
B.14.	Negativverpflichtung	
B.14.1.	- <i>anwendbar (siehe B.14.2.)</i> - <i>nicht anwendbar</i>	- nicht anwendbar
B.14.2.	Negative Pledge Clause	-
B.15.	Verzinsung im weiteren Sinne - <i>unverzinslich</i> - <i>verzinslich i.w.S.</i> - <i>festverzinslich</i> - <i>Nullkupon</i> - <i>variabel verzinslich</i> - <i>gewinnabhängig</i> - <i>an Basiswerte gebundene Verzinsung/Ausschüttung</i> - <i>Kombination/anders</i>	unverzinslich - - - - - Allfällige Ausgleichszahlungen gemäß § 4 der Bedingungen im Volltext / ANNEX 2. -
B.15.1.	Verzinsungsbasis für die Berechnung/Kalkulation: - <i>Nennwert</i> - <i>Stück</i> - <i>andere Basis</i>	Nominale CHF 1.000,-/ pro Stück - -
B.15.2.	Bedingungen / Zulässigkeit der Auszahlung von Zinsen/Ausschüttungen/Nachzahlungsverpflichtungen - <i>ja</i> - <i>nein</i>	Wenn am Marktzinssatz-Feststellungstag Marktzinssatz > Basiszinssatz, dann: Ausgleichszahlung für Berechnungsperiode in CHF pro Stück eines Zinscap-Optionsscheins = Nominale CHF 1.000,- x Differenzzinssatz x t/ 360. Der sich daraus ergebende Betrag in CHF wird kaufmännisch auf 2 Schweizer Rappen-Stellen gerundet.
B.15.2.1.	Bedingungen	Marktzinssatz > Basiszinssatz
B.15.2.2.	Nachzahlungsverpflichtung	Nein

B.15.3.	Gesamt-Zinsenlauf - ja - nein	Nicht zutreffend - -
B.15.3.1.	Verzinsungsbeginn TT/MM/JJJJ	31. Dezember 2008 31/12/2008 Beginn der ersten Berechnungsperiode für allfällige Ausgleichszahlungen
B.15.3.2.	Verzinsungsende TT/MM/JJJJ	mit Ablauf des 30/12/2013 vorbehaltlich §§ 4 und 9 der Bedingungen im Volltext
B.15.4.	Kupontermine TT/MM/JJJJ	nicht zutreffend (siehe Ausübungstage)
B.15.4.1.	Für Zinsenzahlung i.w.S. maßgeblicher Geschäftstag: Siehe dazu auch A.27.	Gemäß § 9 der Bedingungen im Volltext / ANNEX 2 Der Ausdruck „Bankarbeitstag“ in dem in diesen Bedingungen verwendeten Sinn bezeichnet einen Tag, an dem das System TARGET (Trans-European Automated Realtime Gross Settlement Express Transfer System), ein System zum Transfer von Geldern mittels bargeldlosen Zahlungsverkehr), geöffnet ist.
B.15.4.2.	Geschäftstagekonvention für Kupontermine:	Ist ein Ausübungstag kein Bankarbeitstag, verschiebt sich der Ausübungstag auf den unmittelbar vorangehenden Bankarbeitstag. In diesem Fall verschieben sich auch die bezüglichen Berechnungszeiträume. Der Zinscap-Optionsscheininhaber ist nicht berechtigt, wegen einer solchen Verschiebung Zinsen oder eine andere Entschädigung zu verlangen.
B.15.4.3.	-Zinsenzahlung i.w.S. im nachhinein - anders	Allfällige Ausgleichszahlungen im Nachhinein -
B.15.5.	Zinsenlaufperiode(n) - ganzjährig - halbjährlich - vierteljährlich - einmalig - anders	- - Allfällige Ausgleichszahlungen vierteljährlich. - Berechnungsperioden gemäß § 4 Abs. 3 der Bedingungen im Volltext / ANNEX 2: Berechnungsperioden sind a) der Zeitraum erstmals zwischen dem 31.12.2008 (inklusive) und dem nächstfolgenden Ausübungstag (exklusive), und b) weiters die Zeiträume zwischen einem Ausübungstag (inklusive) und dem unmittelbar darauf folgenden Ausübungstag bzw. dem Verfallstag (exklusive) gemäß ANNEX 3
B.15.5.1.	- <i>adjusted</i> - <i>unadjusted</i>	Adjusted -

B.15.5.2.	Für Zinslaufperioden maßgeblicher Geschäftstag: Siehe dazu auch A.27.	Siehe 15.5.
B.15.5.3.	Geschäftstagekonvention für Zinslaufperioden	-
B.15.6.	Zinsfestsetzungstag	Marktzinssatz-Feststellungstag siehe 4.15.1.
B.15.6.1.	Für Zinsfestsetzungstag maßgeblicher Geschäftstag: Siehe dazu auch A.27.	-
B.15.6.2.	Geschäftstagekonvention für Zinsfestsetzungstag	-
B.15.6.3.	Nachträgliche Zinssatzfestsetzung Modus für Stückzinsberechnung Modus für KEST	-
B.15.7.	Zinstagequotient - Actual/365 oder Actual/Actual- <i>ISDA</i> - Actual/365 (Fixed) - Actual/360 - 30/360 oder 360/360 oder Bond Basis - 30E/360 - Actual/Actual ICMA - anders	- - - Actual/360 für allfällige Ausgleichszahlungen - - - -
B.15.8.	(Nominal-)Zinssatz / Ausschüttungsbeträge / Berechnungsmodi	(Automatisch ausgeübte) Option einer möglichen Ausgleichszahlung gemäß § 4 der Bedingungen im Volltext / ANNEX 2 : Wenn am Marktzinssatz-Feststellungstag Marktzinssatz > Basiszinssatz, dann : Ausgleichszahlung für Berechnungsperiode in CHF pro Stück eines Zinscap-Optionsscheins = Nominale CHF 1.000,- x Differenzzinssatz x t/360 . Der sich daraus ergebende Betrag in CHF wird kaufmännisch auf 2 Schweizer Rappen-Stellen gerundet
B.15.8.1.	Cap	-
B.15.8.2.	Floor	-
B.15.8.3.	Emissionsrendite bei Nullkupon-Schuldverschreibungen: auf Basis des (Erst-) Ausgabekurses von:	Nicht zutreffend
B.15.9.	Ersatzregelungen zur Zinssatzfestsetzung	Siehe 4.7.3.2.
B.15.10.	Berechnungsstelle (Calculation Agent)	Für Ausgleichszahlungen: RZB
B.15.11.	Veröffentlichung von Zinssätzen/Ausschüttungsbeträgen	Angaben über die jeweils festgelegten Differenzzinssätze sind am Sitz der Emittentin, Am Stadtpark 9, A-1030 Wien, Global Markets, erhältlich. Eine gesonderte Veröffentlichung wird nicht erfolgen.
B.15.12.	Rundungen von Zinssätzen	Kaufmännische Rundung allfälliger Ausgleichszahlungen auf 2 Schweizer Rappen-Stellen.
B.15.13.	Sonderbestimmungen für die Verzinsung von	Nicht zutreffend

	Nullkupon-Schuldverschreibungen	
B.16.	Laufzeit	
B.16.1.	Laufzeitbeginn <i>TT/MM/JJJJ</i>	Ab Erstvalutatag -
B.16.2.	- Laufzeitende <i>TT/MM/JJJJ</i> - Perpetual	Ablauf des 30/12/2013 30. Dezember 2013 vorbehaltlich §§ 4 und 9 der Bedingungen im Volltext -
B.16.3.	<i>gegebenenfalls Laufzeit in TT/MM/JJJJ</i>	-
B.16.4.	Option für Prolongation - Option der Emittentin - Option der Schuldverschreibungsgläubiger	nicht zutreffend
B.16.5.	Modus für Ausübung der Option zur Prolongation	nicht zutreffend
B.17.	Tilgung - Endfälligkeit - Teiltilgungen - keine Tilgung/Verfall - Cash - Physical Settlement	- - keine Tilgung / Verfall - -
B.17.1.	Teiltilgungen Teillieferungen	nicht zutreffend
B.17.1.1.	Teiltilgungsmodus - Verlosung von Tranchen - prozentuelle/betragliche Teiltilgung je Stückelung - anderer Tilgungsmodus	-
B.17.1.2.	Teiltilgungsbeträge Teillieferungseinheiten	-
B.17.1.3.	Teiltilgungstermine <i>TT/MM/JJJJ</i>	-
B.17.1.3.1.	Für Teiltilgungstermine maßgeblicher Geschäftstag	-
B.17.1.3.2.	Geschäftstagenkonvention für Teiltilgungstermine	-
B.17.2.	Endfälligkeit <i>TT/MM/JJJJ</i>	Verfallstag 31/12/2013 vorbehaltlich §§ 4, 5 und 9 der Bedingungen im Volltext / ANNEX 2
B.17.2.1.	Tilgungstermin <i>TT/MM/JJJJ</i>	Verfallstag 31/12/2013 vorbehaltlich §§ 4, 5 und 9 der Bedingungen im Volltext / ANNEX 2
B.17.2.1.1.	Für Tilgungstermine maßgeblicher Geschäftstag	TARGET
B.17.2.1.2.	Geschäftstagenkonvention für Tilgungstermin	Siehe B.17.2.1.
B.17.2.3.	Tilgungskurs Tilgungsbetrag	Nicht zutreffend (Verfall)
B.17.3.	Liefergegenstand Verfall	- Verfall
B.18.	Kündigungsrechte	

B.18.1.	Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin - <i>ja/gesamt</i> - <i>ja/teilweise</i> - <i>ausgeschlossen</i>	- - Ausgeschlossen
B.18.1.1.	Details Kündigungsrecht - <i>Unwiderruflichkeit</i> - <i>Kündigungstermin</i> - <i>Kündigungsfrist</i> - <i>Kündigungspreis/-kurs</i> - <i>allfällige Erläuterungen zum Kündigungsrecht/Pricing</i>	nicht zutreffend
B.18.1.2	Bekanntmachungsmodus	nicht zutreffend
B.18.2.	Ordentliches Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger - <i>ja</i> - <i>ausgeschlossen</i>	- Ausgeschlossen
B.18.2.1.	Details Kündigungsrecht einzelner Schuldverschreibungsgläubiger - <i>Unwiderruflichkeit</i> - <i>Kündigungstermin</i> - <i>Kündigungsfrist</i> - <i>Kündigungspreis/-kurs</i>	nicht zutreffend
B.18.2.2	Details Kündigungsrecht von Mehrheiten - <i>Unwiderruflichkeit</i> - <i>Kündigungstermin</i> - <i>Kündigungsfrist</i> - <i>Kündigungspreis/-kurs</i>	nicht zutreffend
B.18.2.2.1.	Bestellung eines gemeinsamen Vertreters: - <i>ja</i> - <i>nein</i> - <i>Bestellungsmodus</i> - <i>Kostentragung</i>	- nein - -
B.19.	Bedingte Automatische Vorzeitige Rückzahlung - <i>ja</i> - <i>nein</i>	- Nein
B.19.1.	Bedingung	nicht zutreffend
B.19.2.	Modus der vorzeitigen Rückzahlung	nicht zutreffend
B.19.3.	Bekanntmachungsmodus	nicht zutreffend
B.20.	Geltung von Steuergesetzen/Von Steuern abzugsfreie Zahlung vereinbart - <i>nein</i> - <i>ja</i>	nein -
B.20.1.	Vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin aus Steuergründen - <i>nein</i> - <i>ja</i>	nein -
B.20.2.	Gross Up Klausel - <i>ja</i> - <i>nein</i>	- Nein

B.21.	Vorzeitige Rückzahlung infolge Änderung gemäß § 23, § 24 i. V. m. § 45 Abs. 4 BWG - ja - nein	- Nein
B.21.1.	Voraussetzungen/Bedingungen	nicht zutreffend
B.21.2.	Modus	nicht zutreffend
B.21.3.	Bekanntmachungsmodus	nicht zutreffend
B.22.	Vorzeitige Rückzahlung aufgrund a. o. Ereignisse	Nein
B.23.	A. o. Kündigungsrecht der Schuldverschreibungs- gläubiger - gemäß A.23 - anderweitig	- Gemäß § 8 der Bedingungen im Volltext / ANNEX 2: Jeder Zinscap-Optionsscheininhaber ist berechtigt, seine Zinscap-Optionsscheine zu kündigen, falls <ul style="list-style-type: none"> • die Emittentin Ausgleichszahlungen, die gemäß diesen Bedingungen zu leisten wären, nicht binnen 90 Kalendertagen nach deren Fälligkeit zahlt oder • über die Emittentin ein Insolvenzverfahren rechtswirksam eröffnet wurde.
B.24.	Berechnungsmodus für die vorzeitige Rückzahlung von Nullkupon-Emissionen, Zertifikaten und Derivativen	
B.24.1.	Nullkuponschuldverschreibungen	nicht zutreffend
B.24.2.	Zertifikate und Derivative	nicht zutreffend
B.25.	Rückkauf vom Markt/Wiederverkauf/ Konfundierung - ja - ausgeschlossen	Ja, gemäß § 8 Abs. 3 der Bedingungen im Volltext / ANNEX 2 -
B.26.	Emissions-, Zahl-, Einreich-, Berechnungs- und Hinterlegungsstellen	
B.26.1.	Emissions- und Zahlstelle - Emissionsstelle - RZB als alleinige Zahlstelle	RZB ja

	<i>ja/nein</i> - RZB als Hauptzahlstelle <i>ja/nein</i> - andere Hauptzahlstellen	ja nein
B.26.1.1.	Subzahlstellen - <i>ja</i> - <i>nein</i>	- nein
B.26.2.	Einreich- und Hinterlegungsstelle - <i>ja</i> - <i>nicht zutreffend</i>	- -
B.26.3.	Berechnungsstelle (Calculation Agent) für Tilgungskurse/Sonstige Berechnungen - <i>ja</i> - <i>nein</i>	ja, RZB -
B.26.3.1.	Ersatzregelung - <i>ja</i> - <i>nein</i>	- nein
B.27.	Geschäftstage / Geschäftstagekonvention	
B.27.1.	Geschäftstage * Regelung für gesamte Tranche * Regelung für unregelmäßige Tage - Target - andere Regelung - Relevante Finanzzentren	TARGET TARGET - -
B.27.2.	Geschäftstagekonventionen (Definitionen) - <i>Floating Rate BDC</i> - <i>Following BDC</i> - <i>Modified Following BDC</i> - <i>Preceding BDC</i> - <i>andere</i>	-
B.27.3.	Geschäftstagekonvention * Regelung für gesamte Tranche * Regelung für unregelmäßige Tage	Modified Following Business Day Convention -
B.28.	Zahlungen/Rundungen/ Verzug	
B.28.1.	Zahlungen / abweichende Regelungen zu B.28.	-
B.28.2.	Rundungen von Zahlungsbeträgen	-
B.28.3.	Verzug	
B.28.3.1.	Verzugszinsen bei periodischer Verzinsung i) <i>letzter Zinssatz</i> ii) <i>Basiszinssatz + 2%</i>	- Wie definiert im Basisprospekt vom 8.8.2008.

	<i>iii) anders</i>	-
B.28.3.2.	Sonderregelungen für Nullkupon-Schuldverschreibungen	Nicht zutreffend
B.28.3.3.	Besondere Verzugsregelungen bei Pass-Through-Emissionen	nicht zutreffend
B.28.3.3.1.	Weiterleitungsfrist	-
B.28.3.3.2.	Höhe der Verzugszinsen	-
B.28.3.4.	Besondere Verzugsregelungen	nicht zutreffend
B.29.	Verjährung	
	Abw. Verjährungsfrist Kapital	-
	Abw. Verjährungsfrist Zinsen	
	Sonstige Regelungen	Gemäß § 12 der Bedingungen im Volltext / ANNEX 2: Der Anspruch auf Zahlungen aus gegenständlichen Zinscap-Optionsscheinen verjährt nach dreißig Jahren ab Fälligkeit.
B.30.	Bekanntmachungen	
B.30.1.	- nach § 93 Abs. 5 i.V.m. mit § 82 Abs. 8 BörseG über ein elektronisch betriebenes Informationssystem - Wiener Zeitung - anders	Gemäß § 11 der Bedingungen im Volltext / ANNEX 2: (1) Die Bekanntmachung der Neuemission dieser Zinscap-Optionsscheine wird rechtsgültig über ein elektronisch betriebenes Informationssystem (euro adhoc System www.euroadhoc.com) veröffentlicht. Ferner erfolgen Bekanntmachungen hinsichtlich der Änderungen der Rechte / Konditionen gemäß § 93 Abs. 5 i.V.m. § 82 Abs. 8 BörseG neben der Bekanntmachung gemäß Abs. (2) über ein elektronisch betriebenes Informationssystem (euro adhoc System www.euroadhoc.com). (2) Alle sonstigen diese Zinscap-Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen werden rechtsgültig im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" veröffentlicht. Sollte die Wiener Zeitung ihr Erscheinen einstellen, so tritt an ihre Stelle die für amtliche Bekanntmachungen dienende Tageszeitung. (3) Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der Zinscap-Optionsscheine bedarf es nicht.
B.30.2.	Kostenlose Broschüre - ja - nein	Ja, am Sitz der Emittentin -
B.30.3.	Homepage der RZB	b.a.w. nicht vorgesehen
B.31.	Rechtsordnung	-
B.31.1.	Abweichende Regelungen	Nein

B.32.	Gerichtsstand	
B.32.1.	Abweichende Regelungen	Nein
B.33.	Börsennotiz/Listing an einem Geregelten Markt	-
B.33.1.	Wiener Börse/Geregelter Freiverkehr	
B.33.2.	nicht gelistet	Nicht gelistet.
B.33.3.	Sonstige Zulassungssegmente der Wiener Börse/Handelssysteme	-
B.33.4.	Besondere Regelungen	-
B.34.	Sonstige Wesentliche Angaben, die für die Beurteilung des Wertpapiers (Tranche/Serie) von Bedeutung sind	ANNEXE 1 bis 6
B.35.	Ort/ Datum der Erstellung des Konditionenblattes	Wien, am 14. Oktober 2008
B.36.	Datum der Hinterlegung/Einreichung des Konditionenblattes bei der Billigungsbehörde	Wien, am 14. Oktober 2008
5.1.1.	Bedingungen, denen das Angebot unterliegt	nicht zutreffend
5.1.2.	Gesamtsumme der Emission/des Angebotes	siehe Punkt B.8.
5.1.2.1.	Zeitpunkt für die Ankündigung des endgültigen Angebotsbetrages	siehe Punkt B.8.
5.1.3.	Angebotsfrist	siehe Punkt B. 4.
5.1.3.1.	Beschreibung des Antragsverfahrens - <i>syndiziert</i> - <i>Platzierung durch RZB</i> - <i>Platzierung durch Raiffeisen Bankengruppe</i>	- Platzierung durch RZB Platzierung durch Raiffeisen Bankengruppe -
5.1.4.	Reduzierung der Zeichnungen	Nein siehe dazu auch B.4.1.
5.1.4.1.	Abweichender Modus der Erstattung zu viel eingezahlter Beträge an die Zeichner	-
5.1.5.	Mindestzeichnungsbetrag /-stücke Höchstbetrag/max. Stückanzahl der Zeichnung	siehe B.10. siehe B.8.2.

5.1.5.1.	Mindestbetrag der Zeichnung	siehe B.10.
5.1.5.2.	Höchstbetrag der Zeichnung	siehe B.8.2.
5.1.6.	Abweichende Methode und Frist für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung	siehe 5.1.6. des Teiles IV des Basis-Prospektes
5.1.7.	Ggf. Veröffentlichung der Angebots-Ergebnisse	siehe 5.1.7. des Teiles IV des Basis-Prospektes
5.1.8.	Ausübung von Vorzugsrechten	nicht zutreffend
	Marktfähigkeit der Zeichnungsrechte	-
	Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte	-
5.2.	Zuteilungsplan	
5.2.1.	Investoren-Kategorien: - Qualifizierte Anleger i.S.d. § 1 KMG - Nicht Qualifizierte Anleger - Märkte/Länder	Die Emittentin verkauft diese Wertpapiere an Nicht Qualifizierte und Qualifizierte Anleger in Österreich.
5.2.2.	Zuteilungsmeldung an die Zeichner	nicht vorgesehen
5.3.	Kursfestsetzung	
5.3.1.	Festlegung des Angebotskurses	siehe B.6.
5.4.	Platzierung und Emission	
5.4.1.	Koordinator des Angebotes	RZB
5.4.1.1.	Lead Manager	-
5.4.1.2.	Dealer/Manager	-
5.4.2.	Zahlstellen	siehe B.26.
	Depotstellen	siehe B.12.
5.4.3.	Bindende Emissionsübernahme durch ein Institut/dessen Name und Adresse	Nein
5.4.3.1.	Bindende Übernahmegarantie	Nein
5.4.3.2.	Unverbindliches Verkaufsyndikat	Nein
5.4.3.3.	Keine Übernahme	Ja
5.4.3.4.	ggf. wesentliche Vertragsinhalte/Quoten	werden nicht offen gelegt
5.4.3.5.	Übernahmeprovision Platzierungsprovision	werden nicht offen gelegt
5.4.4.	ggf. Emissionsübernahmevertrag	Nein
5.4.5.	Berechnungsstelle	siehe B.26.3.
6.	ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN	
6.1.	Zulassung zu einem Geregelteten Markt/sonstigen gleichwertigen Markt	siehe 6.1. des Teiles IV des Basis-Prospektes
6.2.	Gelistete Wertpapiere gleicher Kategorie/Märkte	siehe 6.2. des Teiles IV des Basis-Prospektes
6.3.	Intermediäre/Market-Maker	siehe 6.3. des Teiles IV des Basis-Prospektes
7.	ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN	
7.1.	Berater	nicht zutreffend
7.2.	Weitere (geprüfte) Berichte	nicht zutreffend
7.3.	Berichte von Sachverständigen	nicht zutreffend

7.4.	Informationen seitens Dritter/Quellenangaben	nicht zutreffend
7.5.	Ratings	siehe Teil I des Basis-Prospektes
7.6.	Beabsichtigte Veröffentlichung von Informationen	siehe Teil IV A.7.6. und B.30.

ANNEX 1

Historischer Verlauf des Basiswertes

3-Monats-CHF-LIBOR-BBA



Aus der hier dargestellten historischen Entwicklung kann keinesfalls eine Entwicklung des 3-Monats-CHF-LIBOR-BBA-Satz für die Zukunft abgeleitet werden.

ANNEX 2

Endgültige Bedingungen im Volltext

RZB-Zinscap-CHF 3,50%/ 2008-2013/endfällig/ Serie 89

aus dem

**EUR 15.000.000.000,--
EMISSIONSPROGRAMM FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN,
DERIVATIVE INSTRUMENTE UND ZERTIFIKATE VOM 8. AUGUST
2008 „RZB-Emissionsprogramm“**

DER



**RAIFFEISEN ZENTRALBANK ÖSTERREICH
AKTIENGESELLSCHAFT**

Interne WKN: QOXDBA004161

§ 1

Emittentin / Zeichnung / Gesamtstückzahl / Erstausgabepreis/Erstvaluta /Weitere Valutatage

- (1) Emittentin ist die Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft („RZB“ oder „Emittentin“), Am Stadtpark 9, 1030 Wien.
- (2) Der RZB-Zinscap-CHF 3,50%/2008-2013/endfällig/Serie 89 (die „Zinscap-Optionsscheine“) der Emittentin wird ab 16. Oktober 2008 im Wege eines öffentlichen Angebotes in Form einer Daueremission zur Zeichnung aufgelegt. Die Emittentin behält sich eine vorzeitige Schließung vor.
- (3) Die Gesamtstückzahl beträgt bis zu 50.000 Stück.
- (4) Der Erstausgabepreis und die weiteren Ausgabepreise ("Optionspreise") werden in Abhängigkeit von der Marktlage laufend festgelegt. Als Höchstausgabepreis gemäß § 7 Abs. 5 Ziffer 1 KMG wurden CHF 300,- pro Stück festgelegt.
- (5) Der mögliche Erstvalutatag ist der 20. Oktober 2008. Weitere Valutatage sind jeweils der zweite der rechtsgültigen Orderabgabe des Zinscap-Optionsscheinens folgende Bankarbeitstag gemäß § 9 Abs. 1 dieser Bedingungen.

§ 2

Gesamtstückzahl / Bezugsgröße

- (1) Die Gesamtstückzahl der Zinscap-Optionsscheine beträgt bis zu 50.000 Stück auf den Inhaber lautende, untereinander gleichrangige Zinscap-Optionsscheine, Nr.1 bis maximal 50.000.
- (2) Je ein Zinscap-Optionsschein (und in der Folge dessen darauf allenfalls entfallende Ausgleichszahlungen gemäß § 4) bezieht sich rein rechnerisch auf eine fiktive nominelle Bezugsgröße von Nominale CHF 1.000,-- .

§ 3

Sammelverwahrung

- (1) Die Zinscap-Optionsscheine werden zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde (§ 24 lit b) Depotgesetz) vertreten, welche die firmenmäßige Zeichnung der Emittentin (Unterschrift zweier Prokuristen oder eines Prokuristen und eines Vorstandsmitgliedes oder zweier Vorstandsmitglieder der Emittentin) trägt. Erhöht oder vermindert sich die ausgegebene Stückzahl der Zinscap-Optionsscheine, wird die Sammelurkunde entsprechend angepasst.
- (2) Ein Anspruch auf Ausfolgung von effektiven Stücken der Zinscap-Optionsscheine ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen.
- (3) Die Sammelurkunde wird auf die Dauer der Laufzeit der Zinscap-Optionsscheine im Tresor der Raiffeisen Zentralbank Österreich AG hinterlegt.
- (4) Den Inhabern der Zinscap-Optionsscheine stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu.

§ 4

Rechte aus dem Zinscap-Optionsschein / Ausgleichszahlung

- (1) Je ein Zinscap-Optionsschein gewährt dessen Inhaber das Recht, im Falle einer am der bezüglichen Berechnungsperiode unmittelbar vorangehenden Marktzinssatz-Feststellungstag festgestellten positiven Differenz ("Differenzzinssatz") zwischen aktuellem 3-Monats-CHF-LIBOR-BBA-Satz (Marktzinssatz, ausgedrückt in einem Zahlenwert von Hundert) und dem Basiszinssatz (ausgedrückt in einem Zahlenwert von Hundert) von der Emittentin am bezüglichen Ausübungstag nach Maßgabe folgender Berechnungsformel eine Ausgleichzahlung in CHF zu erhalten:

Wenn am Marktzinssatz-Feststellungstag Marktzinssatz > Basiszinssatz,
dann:

Ausgleichszahlung für Berechnungsperiode in Schweizer Franken ("CHF") pro Stück eines Zinscap-Optionsscheins =

Nominale CHF 1.000,- x Differenzzinssatz x t/ 360.

Der sich daraus ergebende Betrag in CHF wird kaufmännisch auf 2 Schweizer Rappen-Stellen gerundet.

(2) **Marktzinssatz-Feststellungstag**

Jener Tag, an welchem der aktuelle Marktzinssatz des Basiswertes 3-Monats-CHF-LIBOR-BBA-Satz (ausgedrückt in einem Zahlenwert von Hundert) zwecks Errechnung des maßgeblichen Differenzzinssatzes für die nachfolgende Berechnungsperiode ermittelt wird.

Der maßgebliche Marktzinssatz-Feststellungstag für eine Berechnungsperiode liegt jeweils am zweiten Bankarbeitstag vor deren Beginn (erstem Tag der Berechnungsperiode).

(3) **Berechnungsperiode(n)**

Berechnungsperioden sind a) der Zeitraum erstmals zwischen dem 31.12.2008 (inklusive) und dem nächstfolgenden Ausübungstag (exklusive), und b) weiters die Zeiträume zwischen einem Ausübungstag (inklusive) und dem unmittelbar darauf folgenden Ausübungstag bzw. dem Verfalltag (exklusive) gemäß **Annex 3**.

„t“ ist die tatsächliche Anzahl der Tage der bezüglichen Berechnungsperiode.

(4) **Ausübungstag(e)**

Als Ausübungstage sind – vorbehaltlich des § 9 - der 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember (erstmalig der 31. März 2009) eines jeden Laufzeitjahres der Zinscap-Optionsscheine bis zum Verfalltag gemäß § 5 (inklusive) festgelegt. Der letzte Ausübungstag ist der Verfalltag (gemäß § 5 der 31.12.2013). Sofern ein Ausübungstag kein Bankarbeitstag ist, kommt § 9 zur Anwendung.

(5) **Basiswert 3-Monats-CHF-LIBOR-BBA-Satz**

Als Basiswert wurde der 3-Monats-CHF-LIBOR-BBA-Satz, definiert wie folgt, festgelegt.

- (i) Der CHF-LIBOR-BBA (London Interbank Offered Rate der British Bankers' Association) ist der Zinssatz, zu dem Schweizer Franken Zwischenbankeneinlagen am Londoner Zwischenbankenmarkt angeboten werden. Der CHF-LIBOR-BBA wird als Durchschnittssatz der täglichen Quotierung der aktivsten Banken, für verschiedene Laufzeiten, festgestellt und einmal täglich (an TARGET Geschäftstagen) um ca. 11.00 Uhr (aber

- spätestens 12.00 Uhr Londoner Zeit) auf Basis der Zinskonvention actual/360 berechnet, und auf maximal 5 Dezimalstellen genau gerundet. Der CHF-LIBOR-BBA wird auf der Reuters Seite LIBOR02 veröffentlicht.
- (ii) Sollte am Marktzinssatz-Feststellungstag auf der Reuters Seite LIBOR02 kein Durchschnittssatz für den 3-Monats-CHF-LIBOR-BBA-Satz gemäß i) angezeigt werden, jedoch seitens der aktivsten Banken mehr als einer der Angebotssätze angezeigt werden, so wird das arithmetische Mittel der Angebotssätze (falls erforderlich gerundet auf den nächsten hunderttausendstel Prozentpunkt, wobei 0,000005 aufgerundet wird), ausgedrückt als Prozentsatz per annum errechnet und herangezogen.
 - (iii) Sollte am Marktzinssatz-Feststellungstag auf der Reuters Seite LIBOR02 nur ein Angebotssatz des CHF-LIBOR-BBA angezeigt werden, so gilt dieser.
 - (iv) Die Referenzbanken sind die Hauptgeschäftsstellen der folgenden Banken: UBS Limited (London), Credit Suisse International (London), HSBC Bank Plc. (London), Lloyds TSB Bank Plc (London) und Deutsche Bank AG (London).
 - (v) Angaben über die jeweils festgelegten Differenzzinssätze sind am Sitz der Emittentin, Am Stadtpark 9, A-1030 Wien, Global Markets, erhältlich. Eine gesonderte Veröffentlichung wird nicht erfolgen.

(6) **Basiszinssatz**

Für den Basiswert gemäß Abs. 5 wurden 3,50 von Hundert pro Jahr als Basiszinssatz festgelegt.

(7) **Differenzzinssatz:**

Der Differenzzinssatz (ausgedrückt in einem Zahlenwert von Hundert pro Jahr ist die positive Differenz, um die der aktuelle Marktzinssatz, berechnet an jedem Marktzinssatz-Feststellungstag gemäß Abs. 2, den Basiszinssatz gemäß Abs. 6 übersteigt.

§ 5 Laufzeit, Verfallstag

Die Laufzeit der Zinscap-Optionsscheine endet - vorbehaltlich der Bestimmungen des § 8 Abs. 2 (Außerordentliche Kündigung) und § 9 Abs. (1) - mit Ablauf des dem 31. Dezember 2013 ("Verfallstag") unmittelbar vorangehenden Kalendertag (inklusive). Ist der Verfallstag kein Bankarbeitstag im Sinne des § 9 Abs. 1, verschiebt sich der Verfallstag gemäß § 9 Abs. (1) auf den unmittelbar vorangehenden Bankarbeitstag.

§ 6

Ausübung der Option

- (1) Die Option gilt vorbehaltlich Absatz (2) für jede Berechnungsperiode als ausgeübt, falls gemäß § 4 der Marktzinssatz des 3-Monats-CHF-LIBOR-BBA-Satz an dem bezüglichen Marktzinssatz-Feststellungstag der betreffenden Berechnungsperiode größer ist als der Basiszinssatz.
- (2) Der Zinscap-Optionsscheininhaber wird der Emittentin via die depottführende Stelle rechtzeitig schriftlich mitteilen, falls er keine Ausübung des Optionsrechts wünscht („**Nicht-Ausübungserklärung**“). Diese Nicht-Ausübungserklärung kann an jedem Bankarbeitstag gemäß § 9 zu den jeweiligen Banköffnungszeiten bis spätestens fünf Bankarbeitstage vor dem Berechnungszeitraum nachfolgenden Ausübungstag wirksam abgegeben werden. Die Nicht-Ausübungserklärung ist bindend.
- (3) Etwaige Steuern und Abgaben, die in der Republik Österreich im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes und/oder der Ausgabe oder Lieferung der Ausgleichszahlung anfallen, sind von den betreffenden Zinscap-Optionsscheininhaber zu tragen.
- (4) Nach automatischer Ausübung des Optionsrechtes (sofern keine Nicht-Ausübungserklärung vorliegt) wird die Emittentin die Buchung der Ausgleichszahlung gemäß § 4 am Ausübungstag abzüglich anfallender Steuern und Abgaben durch die jeweils Depot führende Stelle veranlassen.

§ 7

Keine Tilgung

Eine Rückzahlung des einbezahlten Optionspreises erfolgt nicht.

§ 8

Außerordentliche Kündigung / Rückkauf durch die Emittentin

- (1) Eine ordentliche Kündigung ist sowohl seitens der Zinscap-Optionsscheininhaber als auch der Emittentin unwiderruflich ausgeschlossen.
- (2) Jeder Zinscap-Optionsscheininhaber ist jedoch berechtigt, seine Zinscap-Optionsscheine zu kündigen, falls
 - die Emittentin Ausgleichszahlungen, die gemäß diesen Bedingungen zu leisten wären, nicht binnen 90 Kalendertagen nach deren Fälligkeit zahlt oder
 - über die Emittentin ein Insolvenzverfahren rechtswirksam eröffnet wurde.
- (3) Des Weiteren ist die Emittentin berechtigt, jederzeit Zinscap-Optionsscheine zu jedem beliebigen Preis zu erwerben. Nach Wahl der Emittentin können diese Zinscap-Optionsscheine gehalten, wiederum verkauft oder annulliert werden.

§ 9

Bankarbeitstage/ Zahlungen/ Kosten

- (1) Der Ausdruck „Bankarbeitstag“ in dem in diesen Bedingungen verwendeten Sinn bezeichnet einen Tag, an dem das System TARGET (Trans-European Automated Realtime Gross Settlement Express Transfer System), ein System zum Transfer von Geldern mittels bargeldlosen Zahlungsverkehr), geöffnet ist.
- (2) Ist ein Ausübungstag kein Bankarbeitstag, verschiebt sich der Ausübungstag auf den unmittelbar vorangehenden Bankarbeitstag. In diesem Fall verschieben sich auch die bezüglichen Berechnungszeiträume. Der Zinscap-Optionsscheininhaber ist nicht berechtigt, wegen einer solchen Verschiebung Zinsen oder eine andere Entschädigung zu verlangen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung von Geldbeträgen oder der Ausübung des Optionsrechtes und/oder der Ausgabe oder Lieferung der Zinscap-Optionsscheine anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zinscap-Optionsscheininhaber zu tragen.

§ 10

Zahl-, Einreich- und Optionsstelle

- (1) Zahl- Einreich- und Optionsstelle ist die Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft, Wien.
- (2) Die Gutschrift der Ausgleichszahlungen erfolgt – vorbehaltlich der Abgabe einer Nicht-Ausübungserklärung - über die jeweilige für den Inhaber der Zinscap-Optionsscheine Depot führenden Stelle.

§ 11

Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachung der Neuemission dieser Zinscap-Optionsscheine wird rechtsgültig über ein elektronisch betriebenes Informationssystem (euro adhoc System www.euroadhoc.com) veröffentlicht. Ferner erfolgen Bekanntmachungen hinsichtlich der Änderungen der Rechte / Konditionen gemäß § 93 Abs. 5 i.V.m. § 82 Abs. 8 BörseG neben der Bekanntmachung gemäß Abs. (2) über ein elektronisch betriebenes Informationssystem (euro adhoc System www.euroadhoc.com).
- (2) Alle sonstigen diese Zinscap-Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen werden rechtsgültig im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ veröffentlicht. Sollte die Wiener Zeitung ihr Erscheinen einstellen, so tritt an ihre Stelle die für amtliche Bekanntmachungen dienende Tageszeitung.
- (3) Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der Zinscap-Optionsscheine bedarf es nicht.

§ 12

Verjährung

Der Anspruch auf Zahlungen aus gegenständlichen Zinscap-Optionsscheinen verjährt nach dreißig Jahren ab Fälligkeit.

§ 13

Rang

Die Zinscap-Optionsscheine begründen direkte, unbedingt, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben untereinander den gleichen Rang. Die Emittentin haftet für ihre Verpflichtungen aus den Zinscap-Optionsscheinen mit ihrem gesamten Vermögen.

§ 14

Anwendbares Recht / Gerichtsstand

- (1) Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus diesen Zinscap-Optionsscheinen gilt österreichisches Recht.
- (2) Klagen eines Unternehmens gegen die Emittentin in Zusammenhang mit diesem Zinscap-Optionsschein können nur beim sachlich zuständigen Gericht am Sitz der Emittentin erhoben werden.

§ 15

Prospektpflicht

Die Zinscap-Optionsscheine werden in der Republik Österreich öffentlich angeboten. Ein entsprechender Basis-Prospekt wurde von der Finanzmarktaufsicht per Bescheid vom 11. August 2008, FMA-JobNr. 2008.0362, gebilligt und gemäß § 8a Abs. 7 KMG am 11. August 2008 bei der Oesterreichischen Kontrollbank AG (Meldestelle im Sinne des § 12 KMG) hinterlegt. Der Prospekt wird in gedruckter Form am Sitz der Emittentin, 1030 Wien, Am Stadtpark 9, Bereich Global Markets, dem Publikum kostenlos zur Verfügung gestellt.

Wien, im Oktober 2008

ANNEX 3

Marktzinssatz-Feststellungstag Berechnungsperiode Beginn, Ausübungstag

Verfalltag: 31.12.2013

Marktzinssatz- Feststellungstag	Berechnungsperiode Beginn	Ausübungstag
29.12.2008	31.12.2008	31.03.2009
27.03.2009	31.03.2009	30.06.2009
26.06.2009	30.06.2009	30.09.2009
28.09.2009	30.09.2009	31.12.2009
29.12.2009	31.12.2009	31.03.2010
29.03.2010	31.03.2010	30.06.2010
28.06.2010	30.06.2010	30.09.2010
28.09.2010	30.09.2010	31.12.2010
29.12.2010	31.12.2010	31.03.2011
29.03.2011	31.03.2011	30.06.2011
28.06.2011	30.06.2011	30.09.2011
28.09.2011	30.09.2011	30.12.2011
28.12.2011	30.12.2011	30.03.2012
28.03.2012	30.03.2012	29.06.2012
27.06.2012	29.06.2012	28.09.2012
26.09.2012	28.09.2012	31.12.2012
27.12.2012	31.12.2012	28.03.2013
26.03.2013	28.03.2013	28.06.2013
26.06.2013	28.06.2013	30.09.2013
26.09.2013	30.09.2013	31.12.2013

ANNEX 4

Risikofaktoren

Nichteintritt der Erwartung steigender Marktzinsen im 3-Monats-Bereich

Der Käufer gegenständlichen Zinscap-Optionsscheines rechnet mit steigenden Marktzinsen bzw. in concreto mit einem über das Niveau von 3,50% pro Jahr steigenden 3-Monats-CHF-LIBOR-BBA-Satz.

Sollte der Marktzinssatz des 3-Monats-CHF-LIBOR-BBA-Satz an den Marktzinssatz-Feststellungstagen nie über dem **Basiszinssatz (3,50%)** liegen, kommt es zu keinen Ausgleichzahlungen und somit zum **Totalverlust des eingesetzten Kapitals / bezahlten Optionspreises**.

Der Käufer eines Zinscap-Optionsscheins erwirbt beim Kauf des Wertpapiers (durch Zahlung des Optionspreises) das Recht, Ausgleichzahlungen, bezogen auf einen zugrunde liegenden nominellen Kapitalbetrag und bezogen auf die relevante Berechnungsperiode zu erhalten, wenn zu den Marktzinssatz-Feststellungstagen der Marktzinssatz über dem Basiszinssatz liegt.

Tägliche Schwankungen des Optionspreises /Wertlosigkeit des Optionsscheines

Die Höhe des Optionspreises unterliegt den täglichen Marktschwankungen. Besondere Einflussfaktoren sind hier das aktuelle Zinsniveau, insbesondere die Erwartungshaltung und die Volatilität bezüglich des 3-Monats-CHF-LIBOR-BBA-Satz („Basiswert“), sowie die Restlaufzeit der Zinscap-Optionsscheine. Sinkt das Marktzinsniveau des 3-Monats-CHF-LIBOR-BBA-Satz unter den Basiszinssatz von 3,50%, kann dies – abhängig von der Restlaufzeit - eine endgültige Wertlosigkeit des Zinscap-Optionsscheines nach sich ziehen.

Aus der Benennung eines Höchst-Ausgabekurses gemäß § 7 Abs. 5 Ziffer 1 KMG dürfen keinesfalls Rückschlüsse auf eine mögliche Wertentwicklung der Handelskurse gegenständlichen Zinscap-Optionsscheines abgeleitet werden.

Unsicherheit von Rückflüssen aus der Veranlagung

Es kann infolge der Unsicherheiten von Marktentwicklungen nicht angegeben werden, ob es überhaupt zu Rückflüssen aus gegenständlicher Veranlagung kommen wird. Der maximale Verlust ist auf die Höhe des eingesetzten Kapitals beschränkt.

Liquiditätsrisiko

Gegenständliche Zinscap-Optionsscheine werden nur in kleineren Volumina (Stückzahlen) emittiert. Das bewirkt eine eingeschränkte Liquidität, wodurch es zu besonders hohen Kursausschlägen bzw. zur Nicht-Liquidierbarkeit des Investments kommen kann.

Optionsschein-Handel / Mangelnder Sekundärmarkt

Gegenständliche Emission ist nicht börsennotiert. Ein allfälliger außerbörslicher Handel gegenständlicher Optionsscheinen und somit eine jederzeitige Liquidierbarkeit des Investments kann nicht als gesichert gegeben angenommen werden.

Wechselkursrisiko

Unter Wechselkurs wird der Preis einer Währungseinheit ausgedrückt in einer anderen Währung (Fremdwährung) verstanden. Der Wechselkurs gibt an, wie viel Geld für eine Einheit einer anderen Währung als der Ausgangswährung (z. B. der heimischen Währung) zu zahlen ist. In der Regel bildet sich der Wechselkurs durch Angebot und Nachfrage. Er kann jedoch auch fixiert sein. Wesentliche den Wechselkurs einer Währung beeinflussende Faktoren sind die Inflationsrate, Zinsdifferenzen zwischen Ländern, Konjunktorentwicklung, Weltpolitik, etc. Unter Fremdwährung wird hier - aus Sicht des Heimatmarktes Österreich - eine Nicht-Euro-Währung verstanden.

Da der Zinscap-Optionsschein in Schweizer Franken denominiert ist, die Ausgleichszahlungen in Schweizer Franken stattfinden, so hängt der Erfolg dieses Investments ausgedrückt in Euro, stark von der Entwicklung des Wechselkurses der Fremdwährung CHF zum Euro bzw. zu jener Währung, in welcher der Investor domiziliert ist, ab.

ANNEX 5

Wechselkursentwicklung EUR zum CHF



Aus der hier dargestellten historischen Entwicklung kann keinesfalls eine künftige Entwicklung des EUR zum CHF abgeleitet werden.

ANNEX 6

STEUERRECHTLICHE HINWEISE

- (1) Diese Darstellung bezieht sich, soweit nicht anders angegeben, ausschließlich auf allgemeine Vorschriften der Besteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen bzw. sonstigen Einkünften. Die Darstellung behandelt nicht die individuellen Steuerumstände einzelner Anleger. Weitere steuerliche Hinweise sind im Basisprospekt enthalten.
- (2) Die Angaben basieren auf den zum Zeitpunkt der ersten Ausgabe der Zinscap-Optionsscheine jeweils anwendbaren Bestimmungen. Änderungen in der Gesetzgebung, Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Finanzbehörden gehen nicht zu Lasten der Emittentin, und die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Ausführungen zu aktualisieren.
- (3) Verbriefte Optionsrechte (Optionsscheine) gelten im Anwendungsbereich der Kapitalertragsteuer nach der derzeitigen Auffassung der österreichischen Finanzverwaltung nicht als Forderungswertpapiere iSd § 93 Abs 3 EStG 1988. Gewinne aus Optionsscheinen sind nach Meinung des BMF keine Kapitaleinkünfte iSd § 27 Abs 2 Z 2 und 5 EStG 1988, sondern – sofern der Optionsschein in einem Privatvermögen gehalten wird – nach Maßgabe des § 30 EStG 1988 steuerpflichtig. Werden Optionsscheine in einem Betriebsvermögen gehalten, so gelten allfällige Veräußerungsgewinne sowie Ausgleichszahlungen als Betriebseinnahmen und sind im Rahmen der jeweils anwendbaren Gewinnermittlungsart ertragsteuerlich zu erfassen; als solche sind sie gegebenenfalls im Rahmen der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerveranlagung zu berücksichtigen. Körperschaften unterliegen mit ihren Einkünften der Körperschaftsteuer in der Höhe von 25 % (§ 22 Abs 1 KStG 1988). Natürliche Personen, die in Österreich weder über Wohnsitz noch über einen gewöhnlichen Aufenthalt verfügen (beschränkt Steuerpflichtige), unterliegen nur mit den in § 98 Abs. 1 EStG 1988 taxativ aufgezählten Einkünften der österreichischen Einkommensteuer. In Österreich bloß beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen unterliegen hinsichtlich ihrer Einkünfte im Sinne des § 30 EStG 1988 nur insoweit der beschränkten Steuerpflicht, als es sich um Spekulationsgeschäfte mit inländischen Grundstücken oder mit inländischen Rechten handelt, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen (§ 98 Abs 1 Z 7 EStG 1988). Einnahmenüberschüsse aus Derivaten fallen – unabhängig davon, ob es sich um unverbriefte oder verbrieft Optionen handelt, nach der derzeitigen Verwaltungspraxis auch nicht unter den sachlichen Anwendungsbereich des EU-Quellensteuergesetzes 2005 (EU-QuStG 2005).
- (4) In Österreich bloß beschränkt steuerpflichtige Körperschaften iSd § 1 Abs. 3 Z 1 KStG 1988 unterliegen ebenfalls nur mit den in § 98 EStG 1988 taxativ

aufgezählten Einkünften der österreichischen Körperschaftsteuer (§ 21 Abs. 1 KStG 1988 iVm § 98 EStG 1988).

Zusammenfassend sei hier festgehalten

Die Zinscap-Optionsscheine-Gläubiger werden darauf hingewiesen, dass für die steuerrechtliche Betrachtung bzw. Qualifikation dieser Zinscap-Optionsscheine ein Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer zu konsultieren ist.

❖ **Steuerliche Behandlung von Ausgleichszahlungen**

- **Innerhalb eines Jahres**

Im ersten Jahr unterliegen allfällige Ausgleichszahlungen der Einkommenssteuer und sind vom Investor selbst zu versteuern!

- **Nach einem Jahr**

Ausgleichszahlungen außerhalb der Spekulationsfrist sind im Privatvermögen nicht steuerbar.

❖ **Steuerliche Behandlung des Zinscaps**

- **Verkauf des Optionsscheines innerhalb eines Jahres**

Sofern der Zinscap-Optionsschein innerhalb der Spekulationsfrist von 12 Monaten veräußert wird, sind Veräußerungsgewinne in der Einkommenssteuererklärung zu berücksichtigen.

- **Verkauf des Optionsscheines nach einem Jahr**

Ein Verkauf des Optionsscheines außerhalb der Spekulationsfrist ist hingegen nicht steuerbar.